

Betreff:**Ein-/Teileinziehung der Gemeindestraße Taubenstraße****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

06.10.2017

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)
Bauausschuss (Entscheidung)**Sitzungstermin**

19.10.2017

Status

Ö

24.10.2017

Ö

Beschluss:

„Die Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Taubenstraße“ sowie die Teileinziehung des dazugehörigen Gehweges sind zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 c der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Einziehung von Straßen um einen Beschluss, für den der Bauausschuss beschlusszuständig ist.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung mit den hierzu erlassenen Richtlinien vom 15. Januar 1992 hat der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen zu verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vorliegen. Eine Teileinziehung einer Straße soll angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Aufgrund des Bebauungsplanes Nordanger HA 136 sollen Teile der derzeit vorhandenen privaten Stellplatzanlagen der Braunschweiger Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) nördlich der Taubenstraße mit dringend benötigten Wohnbauflächen überplant werden. Durch die Realisierung der neuen Wohnbaulandschaft Nordanger und die damit notwendige Verlegung der Stellplätze der SBBG wird ein Teilstück der Taubenstraße als Parkfläche benötigt und deshalb dem öffentlichen Verkehr entzogen. Die zukünftig eingezogene Fläche verbleibt im städtischen Eigentum (siehe Anlage 1 - rot markierte Fläche). Die restliche Straßenfläche, zur Taubenstraße gehörend, bleibt gewidmet. Östlich der Hausnummer 4 wird zukünftig ein Wendehammer entstehen. Für Fahrradfahrer wird eine Radwegeverbindung über die eingezogene Straßenfläche vertraglich gesichert.

Die zukünftige Nutzung der zur Einziehung vorgesehenen Straßenfläche ist in einem Rahmenvertrag geregelt, dessen Abschluss vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 19. September 2017 beschlossen worden ist (Drs.-Nr. 17-05205).

Da durch eine Einziehung der gesamte Straßenkörper die Eigenschaft der öffentlichen Widmung verloren geht, muss der bestehende Gehweg teileingezeichnet werden (siehe Anlage 1 -

braun markierte Fläche). Somit wird die vorhandene Gehwegeverbindung nach der Einziehung weiterhin aufrechterhalten und bleibt öffentlich gewidmet.

In der Abwägung der Notwendigkeit, eine gewidmete Wegebeziehung Taubenstraße auch für den motorisierten Verkehr vorzuhalten oder dringend benötigten Wohnraum in der Stadt Braunschweig zu schaffen überwiegt im Interesse des öffentlichen Wohls die Schaffung des Wohnraums, weswegen eine Einziehung/Teileinziehung der Taubenstraße gerechtfertigt ist.

Die Absicht der Einziehung/Teileinziehung muss nach erfolgter Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 NStrG durch ortsübliche Bekanntmachung drei Monate vor der endgültigen Einziehung veröffentlicht werden. Wenn keine Beschwerden vorgebracht werden, wird die Einziehung anschließend in Form einer Verfügung mit Angabe des Tages, an dem die Eigenschaft als Straße endet oder für den Benutzerkreis eingezogen wird, erneut veröffentlicht.

Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 2 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

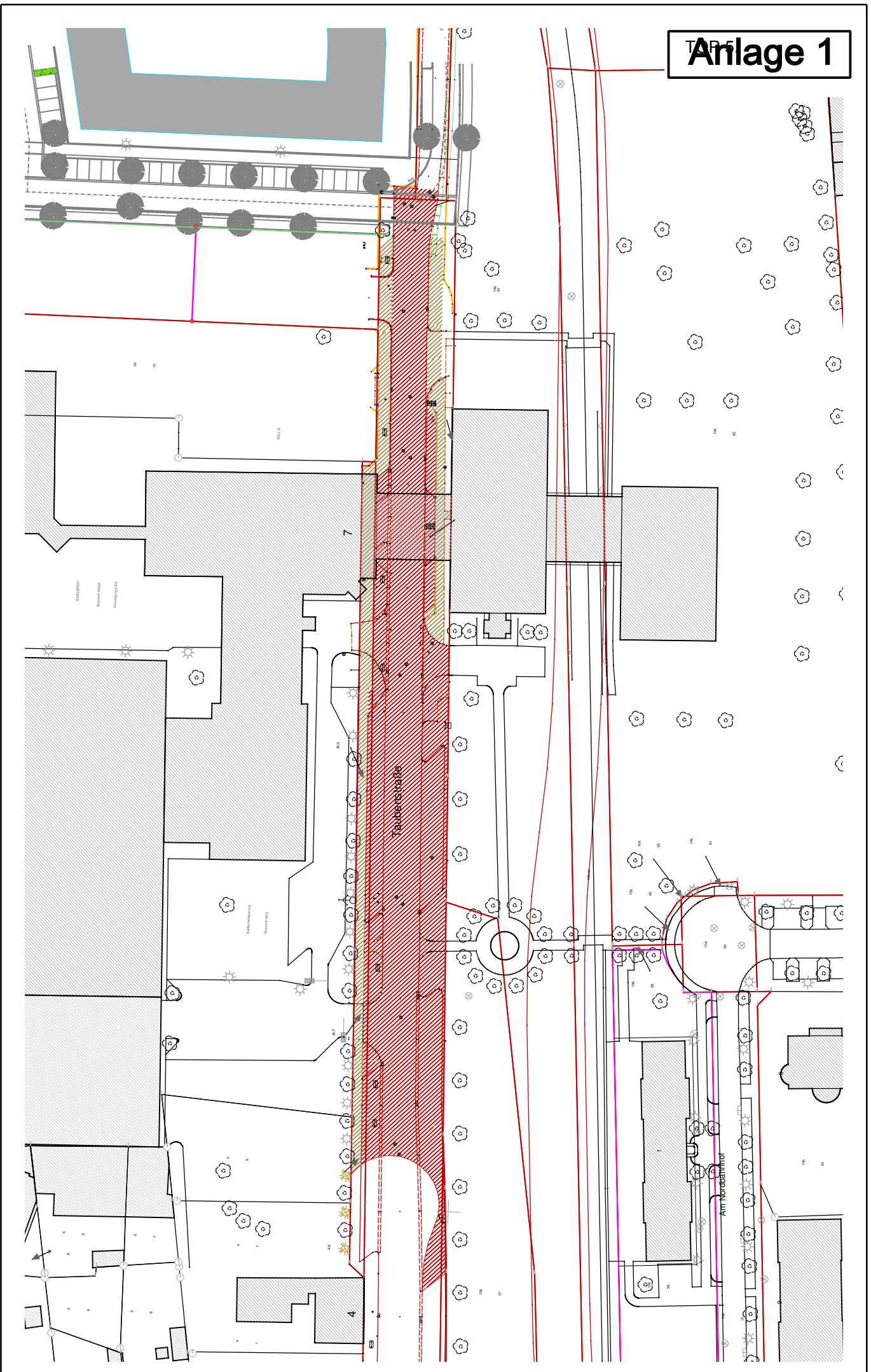
Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Stadtkartenausschnitt

Anlage 2: Öffentliche Bekanntmachung

ANH



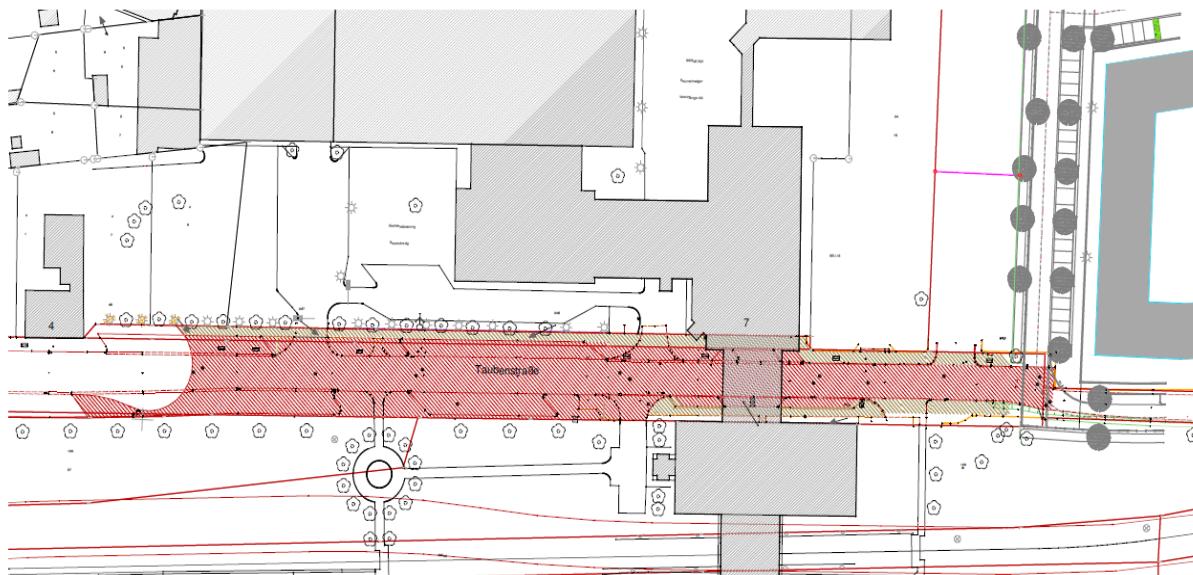
Öffentliche Bekanntmachung

Ein-/Teileinziehung gem. § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes

Nach § 8 Abs. 1 S 1. des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 - in der zurzeit gültigen Fassung - beabsichtigt die Stadt Braunschweig die gewidmete Gemeindestraße „Taubenstraße“ - hier rot schraffiert - für den öffentlichen Verkehr dauerhaft einzuziehen, da die Fläche zukünftig keine Verkehrsbedeutung mehr haben wird.

Der Gehweg - hier braun markiert - wird teileingezogen, da dieser zukünftig nur noch für Fußgänger nutzbar sein wird.

Gegen die Absichtserklärung der Einziehung/Teileinziehung können innerhalb der nächsten drei Monate nach Bekanntgabe dieser Erklärung Einwendungen bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.



Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 331****17-05531****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

**Verkehrssituation für Fußgänger im Bereich zwischen
Seniorenwohn- und Pflegeheim Ottenroder Straße und der
Tramhaltestelle**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.10.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Beantwortung)

19.10.2017

Status

Ö

Mit Beschluss vom 17.11.2016 ([16-03273](#)) hat der Bezirksrat 331 Nordstadt die Verwaltung aufgefordert, Maßnahmen zu prüfen, um die Verkehrssituation insbesondere für ältere Menschen mit Rollator oder Rollstuhl zwischen dem Eingang des Seniorenwohnheims in der Ottenroder Straße und der Straßenbahnhaltestelle zu entschärfen.

Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme vom 09.03.2017 neben der Verbesserung der Beleuchtung zugesagt,

- den fehlenden Steinpfosten durch einen Metallpoller ersetzen, um ein Befahren des Weges mit Kfz auszuschließen;
- die Führung des Radverkehrs über die Ottenroder Straße durch eine zusätzliche Beschilderung eindeutig zu regeln.

Diese Maßnahmen wurden auch zeitnah umgesetzt.

Mit Stand vom 07.09.2017 hat die SPD Fraktion leider feststellen müssen, dass sowohl Metallpfosten als auch die Beschilderung inzwischen entfernt wurden.

Dies vorausgeschickt fragen wir die Verwaltung

- Ist der Verwaltung bekannt, dass Poller und Beschilderung zwischenzeitlich entfernt wurden und wenn ja, ist ihr bekannt, wer dies veranlasst oder vorgenommen hat?
- Ist der Verwaltung bekannt, dass Fahrradfahrer von beiden Seiten kommend (also auch von der alten Straßenbahnhaltestelle aus) den Bereich weiterhin schnell fahrend durchqueren?
- Welche weitergehenden Schritte als die o.g. bereits vorgenommenen, zwischenzeitlich aber wieder entfernten Maßnahmen schlägt die Verwaltung vor, um das Befahren des Weges mit Kfz und die Nutzung durch Radfahrer effektiv und dauerhaft zu unterbinden, damit die vor allem älteren Fußgänger nicht weiterhin gefährdet werden?

Anlagen:

keine